



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

4. März 2015

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	37
Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage in der Gemarkung Hüselitz	37
Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Stauanlagen in der Gemarkung Schernebeck	38
Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage in der Gemarkung Uchtdorf	38
Sechste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 16.12.2009	38
Bekanntmachung des Landkreises Stendal	39
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Peulingen	39
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	40
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Grundhafter Ausbau Priesterstraße 2. BA	40
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Berichtigung der Bekanntmachung vom 18.02.2015 – Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Stadtwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg am 26.04.2015	40
<b>4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Hauptsatzung der Gemeinde Aland und Genehmigung	41
<b>5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	43
<b>6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Wahlbekanntmachung über die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schernebeck am 1.2.2015	43
Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte	44
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte	44

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Abwasserentsorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

#### Wasserverband Stendal – Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Abwasserentsorgung dienenden Anlagen

#### Abwasserentsorgungsleitung Osterburg

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke und Gebäude für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung für die **Abwasserentsorgungsleitung** erstreckt sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken.

#### Stadt Osterburg, Gemarkung Osterburg

Flur: 8  
Flurstücke: 47/15, 46/1, 182, 48/52

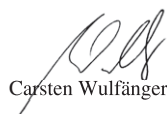
Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Umweltamt, Zimmer 245 (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Der Trassenverlauf auf den betroffenen Grundstücken ist während der Zeit der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Stendal ([www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)) einsehbar.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 19.02.2015

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage in der Gemarkung Hüselitz

Die Braune GbR hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlagen beantragt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Hüselitz, Flur 7, Flurstück 179, DLV 059 (Karrenbach).

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Hüselitz und Schönwalde im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des Karrenbachs auswirken.

Die Außerbetriebsetzung und Beseitigung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage. Der Rückbau der Anlage soll im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erfolgen.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 07.04.2015 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebssetzung und Beseitigung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Braune GbR, Schönwalde) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.


Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 07.04.2015 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs der Braune GbR oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 07.04.2015 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

Stendal, den 18.02.2015

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebssetzung und Beseitigung von Stauanlagen in der Gemarkung Schernebeck

Die Agrargenossenschaft Schernebeck eG hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebssetzung und Beseitigung von zwei Stauanlagen beantragt.

Die Stauanlagen befinden sich in der Gemarkung Schernebeck, Flur 7, Flurstück 25, ZV 006 (Schernecker Mühlengraben).

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Schernebeck im näheren Bereich der Stauanlagen oder des weiteren Verlaufs des ZV006 auswirken.

Die Außerbetriebssetzung und Beseitigung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage. Der Rückbau der Anlage soll im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte erfolgen.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 07.04.2015 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebssetzung und Beseitigung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Agrargenossenschaft Schernebeck eG) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 07.04.2015 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs der Agrargenossenschaft Schernebeck eG oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 07.04.2015 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) eingesehen werden.

Stendal, den 18.02.2015

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

### zur Außerbetriebssetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Uchtdorf

Die Agrargenossenschaft Uchtdorf eG hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebssetzung einer Stauanlagen beantragt.

Die Stauanlagen befinden sich in der Gemarkung Uchtdorf, Flur 3, Flurstück 12/1, Uchtdorfer Mühlengraben (Beeke).

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Uchtdorf im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des Uchtdorfer Mühlengrabens (ZV 005) auswirken.

Die Außerbetriebssetzung begründet sich aus dem schlechten Zustand und dem Sachverhalt, dass die Anlage seit Jahren nicht betrieben wurde. Ziel ist es im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte als Ersatzneubau ein Schlebauwerk zu errichten.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal  
untere Wasserbehörde  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 07.04.2015 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebssetzung und Beseitigung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Agrargenossenschaft Uchtdorf eG) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

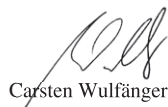
Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 07.04.2015 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs der Agrargenossenschaft Uchtdorf eG oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben.

Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 07.04.2015 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Stendal, den 17.02.2015

  
Carsten Wulfänger



Unterhaltungsverband "Uchte"  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Johannisstraße 3  
39576 Hansestadt Stendal

### Sechste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Unterhaltungsverband „Uchte“ auf seiner Verbandsversammlung am 11. Februar 2015 mit dem Beschluss Nr. 3/V/2015 die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen.

#### § 1

#### Änderung der Satzung

##### 1. Neufassung des § 2 – Aufgaben:

„(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die der Wasserabführung dienen.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:

1. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
2. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.“

##### 2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält nach dem zweiten Komma folgende Fassung

... insbesondere einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie die von Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.“

- b) **In Satz 2 wird nach den Worten „Mitglieder des Verbandes“ die Worte „und Berufene“ eingefügt.**  
c) **Absatz 4 wird aufgehoben.**

**3. § 6 wird wie folgt geändert:**

- a) **bisheriger Text wird Absatz 1**  
b) **nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„(2) Das für die Gewässerschau angefertigte Protokoll ist binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.“

**4. § 10 wird wie folgt geändert:**

**In der Überschrift wird das Wort „Sitzung“ in das Wort „Sitzungen“ geändert.**

- 5. Im § 15 wird das Wort „Gemeinderäte“ durch „Gemeinde- bzw. Verbandsgemeinderäte“ und die Worte „der Gemeindeordnung“ durch „des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.**

**6. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Verband hat einen Verwaltungsangestellten und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.“

**7. § 22 wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 Euro. Übt der Verbandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des Vertretenden.“

- b) **In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sitzungsgeld“ die Worte „in Höhe von 13,00 Euro und Fahrtkostenrückerstattung auf Nachweis von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer“ eingefügt. Die Worte „und Reisekosten“ entfallen.**

- c) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld in Höhe von 35,00 Euro.“

**8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) **Im Satz 1 werden die Worte „und nach Bedarf Nachträge dazu“ und „und ggf. die Nachträge“ gestrichen.**

- b) **Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3-5 angefügt:**

„Mehrkosten sind im Haushalt auszuweisen. Nachträge zum Haushaltsplan sind zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen.“

**9. § 25 wird wie folgt geändert:**

- a) **Im Absatz 1 wird der Satzbeginn „Die Unterhaltungsverbände haben“ durch den Satzbeginn „Der Unterhaltungsverband hat“ ersetzt.**

- b) **Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.**

- c) **Absatz 4 wird Absatz 2**

**10. Im § 26 werden die Worte „und den Bericht der Eigenprüfungskommission“ gestrichen.**

**11. § 27 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Verbandversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle über die Entlastung des Vorstandes.“

**12. Im § 28 wird der Absatz 4 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:**

„Zu den Mehrkosten gehören die Verwaltungskosten, entsprechend der Verwaltungskostenliste. Die Verwaltungskosten dürfen 15 % des Mehrkostenanteils nicht übersteigen.“

**13. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) **Satz 2 wird aufgehoben.**

- b) **Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 2 bis 6.**

- c) **In Satz 2 wird die Angabe „§ 149 der Gemeindeordnung“ durch „§ 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“ ersetzt.**

- d) **In Satz 3 wird der Wert „10,67 %“ durch den Wert „10,63 %“ ersetzt.**

**14. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird „§ 149 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt“ ersetzt durch „§ 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“**

**15. In § 31 Absatz 3 werden nach dem Wort „Verbandsmitglied“ die Worte „und Berufenem“ eingefügt.**

**16. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:**

„§ 31a – Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

- (1) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem Verbandsgebiet zuzuordnen sind.

- (2) Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem jeweiligen Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag, den der Unterhaltungsverband nach Maßgabe des § 29 für die Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern, ermittelt.

Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Summe der Multiplikation des Flächenbeitra-

ges nach Satz 1 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern, und der Multiplikation des Erschwernisbeitrages nach Satz 1 mit der Einwohnerzahl auf diesen Flächen.“

**§ 2**


**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.02.2015

gez. R. Burmeister  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 17.02.2015 genehmigt.

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

**Bekanntmachung  
des Landkreises Stendal**

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 25. April -26. April sowie am 02. Mai 2015 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 01.04.2015 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, Zimmer 147 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 25 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 125,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 24.02.2015

Der Landrat

  
Carsten Wulfänger

Jagdgenossenschaft Peulingen

Peulingen, 04.03.2015

**Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Peulingen**

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: 39576 HST Stendal OT Peulingen, Dorfstraße  
Feuerwehr Gemeinschaftsraum

Datum: 16.03.2015

Zeit: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung



4. Bericht der Kassenführer
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Beschluss über die Änderung der Satzung, Einladungsmodalitäten
8. Änderungen des bestehenden Pachtvertrages/Wiederholung der Beschlüsse
9. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtliche bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen.

Der Vorstand

**Hansestadt Stendal**  
Planungsamt  
AZ 61 10 13/01

## **Bekanntmachung** der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

**Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 61. Regionalversammlung am 25.06.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zum 1. Entwurf der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPIG LSA), in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 18.08.2014 die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 LPIG LSA, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der 1. der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen. Der Inhalt der REP ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA. Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben. Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel,

**bis zum 18.04.2015**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, Zimmer 354 (Bauordnungsamt), beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/Raumordnung, Raum 420 oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 18. Februar 2015 und kann auch unter [www.altmark.eu](http://www.altmark.eu) abgerufen werden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe in den jeweiligen Amtsblättern der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend den jeweiligen Formvorschriften.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an [stellungnahmen@rpg-altmark.de](mailto:stellungnahmen@rpg-altmark.de) wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.


Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34-36, Raum 209, 39576 Hansestadt Stendal,

**vom 05.03.2015 bis 10.04.2015**

während der Sprechzeiten der Hansestadt Stendal, eingesehen werden:

Montag - Mittwoch;	8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag;	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag;	8:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Hansestadt Stendal, den 18.02.2015

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Stadt Stendal**  
Der Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung** der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung „Grundhafter Ausbau Priesterstraße 2. BA“ liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom 02. März 2015 bis 27. März 2015 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>oder nach Vereinbarung</b>	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.


Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet die Anliegerinformationsveranstaltung

**am Mittwoch, dem 25.03.2015**

<b>Ort:</b>	<b>kleiner Sitzungssaal im Rathaus</b>
<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 23. März 2015

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Havelberg**

## **Berichtigung der Bekanntmachung vom 18.02.2015**

### **Bekanntmachung** der Termine für die Sitzungen des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Havelberg zur Bürgermeisterwahl am 26.04.2015

Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Stadtwahlausschusses hat.

#### **1. Sitzung zur Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg**

**Ort:** Sitzungssaal des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg

**Datum:** 31.03.2015 (Dienstag)

**Uhrzeit:** 17:00 Uhr

#### **2. Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Havelberg (26.04.2015) oder zur Zulassung der Bewerber für die Stichwahl**



30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## § 13

### Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 14

#### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 15

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den folgenden Schaukästen der Gemeinde Aland:

- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 22
- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 4
- Ortsteil Krüden, vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 49
- Ortsteil Vielbaum, an der Feuerwehr, Hauptstraße 9
- Ortsteil Vielbaum, Wohnsiedlung Voßhof 1
- Ortsteil Pollitz, am Grundstück Lindenstraße 1
- Ortsteil Pollitz, Hauptstraße 40
- Ortsteil Scharpenhufe, gegenüber der Bushaltestelle
- Ortsteil Wanzer, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Wahrenberg, am Gemeindehaus, Kirchweg 75

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie die öffentlichen Sprechzeiten des Verwaltungsgebäudes in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zu veröffentlichende Satzungen der Gemeinde Aland sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.vgem-seehausen.de](http://www.vgem-seehausen.de) zugänglich gemacht.

Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude im 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Aland und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Aland - entsprechend Absatz 1 - öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Gemeinde Aland bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 16

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2013 außer Kraft

Aland, den 15.10.2014

  
Hildebrandt  
Bürgermeister



### Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Siegelabdruck:



## GENEHMIGUNG

### mit Maßgabe

#### der Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Mit Datum vom 20.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

#### die Hauptsatzung der Gemeinde Aland

mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2014 unter der Beschluss-Nr.: 31/14/108 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 S. 2 den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Satzung wird daher mit der Maßgabe genehmigt, einen Beitrittsbeschluss des Gemeinderates zu fassen, welcher den § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung wie folgt formuliert:

*"Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und § 5 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertegrenzen unterschritten werden."*

#### Begründung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Aland wird gemäß § 10 Abs. 2 und § 150 Abs. 1 KVG LSA erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Prüfung der Hauptsatzung hat, wie oben dargestellt, ergeben, dass § 9 Abs. 1 S. 2 KVG LSA nicht mit dem geltenden Recht vereinbart werden kann. Nach dieser Regelung werden dem Bürgermeister die Entscheidungen über die in § 4 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertegrenzen unterschritten werden.

Zunächst fehlt in der jetzigen Fassung der korrekte Absatz. Des Weiteren verweist der § 9 Abs. 1 S. 2 Ihrer Hauptsatzung auf § 4 Nr. 1 bis 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Aland. Bestünde diese Regelung, unter der Annahme, dass auf den richtigen Absatz verwiesen würde, fort, käme es zu einer Überschneidung der Zuständigkeiten zwischen dem Bürgermeister und dem beschließenden Ausschuss. Sowohl der Bürgermeister der Gemeinde Aland als auch der beschließende Ausschuss wären bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, die die dort genannte Wertegrenze unterschreiten, zuständig. Um diese doppelte Zuständigkeit zu vermeiden, wurde bereits im Anhörungsschreiben zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland vom 15. September 2014 eine korrekte Formulierung vorgegeben.

Aufgrund des dargelegten Rechtsverstoßes wäre die Genehmigung zu versagen. Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Aland kann jedoch mit der oben aufgeführten Maßgabe erteilt werden. Die genehmigungspflichtige Hauptsatzung ist erst dann genehmigt, wenn der Gemeinderat einen entsprechenden Änderungsbeschluss zur Satzung (Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe) gefasst hat, wobei dieser Beschluss selbst keiner Genehmigung bedarf, wenn er die Maßgabe erfüllt. Setzt der Beschluss die geforderte Maßnahme nicht um oder ändert der Gemeinderat in seinen Abänderungsbeschluss die Satzung noch in anderen Punkten ab, so ist eine neuerliche Genehmigung zu beantragen.

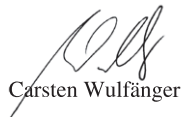
Die hier ausgesprochene Genehmigung mit Maßgabe ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie ist geeignet, erforderlich sowie angemessen und somit frei von Ermessensfehlern.

Weisen Sie den Beitrittsbeschluss nebst formeller Unterlagen der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 28.02.2015 nach.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

  
Carsten Wulfänger



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

## Bekanntmachung

### Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 61. Regionalversammlung am 25.06.2014 den Beschluss zum 1. Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gefasst.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPlG LSA, in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 18.08.2014 die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPlG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der 1. Entwurf der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Der 1. Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ liegt ab dem **18.02.2015** im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.02.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend der jeweiligen Formvorschriften.

Die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und den Mitgliedsgemeinden liegen in der Zeit vom

**11.03.2015 bis zum 14.04.2015**

öffentlich aus.

Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind spätestens bis zum **18.04.2015** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel bzw. bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Verwaltungshauptstelle Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe) oder bei der Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) einzureichen.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden

- ist die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes gezielt zu benennen,
- sind die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung der Stellungnahmen in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an [stellungnahmen@rpg-altmark.de](mailto:stellungnahmen@rpg-altmark.de) wäre ich Ihnen dankbar.

Sollten bis zum o.g. Termin keine Stellungnahmen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen 1. Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten im Sekretariat der Verwaltungshauptstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Bismarckstraße 12 in 39524 Schönhausen (Elbe), im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) und während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG) in Salzwedel, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel eingesehen oder auch unter [www.altmark.eu](http://www.altmark.eu) abgerufen werden.

Sprechzeiten Geschäftsstelle RPG

Dienstag 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sprechzeiten Verbandsgemeinde (Verwaltungshauptstelle und Verwaltungsnebenstelle)

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Sturm

Beauftragter des Landkreises Stendal



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Gemeindevorstand

## Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses  
der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Scherneck  
am 1.2.2015

Gemäß § 69 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeindevorstand in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2015 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl in Scherneck festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	199
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk:	175
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk:	24
Wähler:	108
ungültige Stimmzettel :	1
gültige Stimmzettel	107
Wahlbeteiligung:	54,3 %

### Wahlergebnis:

Insgesamt wurden 319 Stimmen abgegeben  
Die Stimmen entfallen auf folgende Bewerber:

Wendorf, Udo	70 Stimmen
Bollmann, Raik	32 Stimmen
Haupt, Wolfgang	71 Stimmen
Herms, Lutz	90 Stimmen
Neske, Robert	56 Stimmen

-----  
ges. 319 Stimmen

Für den Ortschaftsrat Scherneck sind 4 Sitze zu vergeben.

Diese Sitze erhalten folgende Bewerber:

1. Lutz Herms
2. Wolfgang Haupt
3. Udo Wendorf
4. Robert Neske



Erich Gruber  
Gemeindevorstand

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Satzung

### über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 21 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSAS.190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 341) sowie der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSAS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSAS. 288) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" am 18.02.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### §1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

#### §2

##### Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Sie kann darüber hinaus für freiwillige Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).

#### §3

##### Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, als die im § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen verlangt die Gemeinde Kostenersatz nach Maßgabe der Gebührenfestlegung entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen oder Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung grundloser Einsätze der Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG oder
4. Nachbarschaftshilfe für Städte, Gemeinden und Gebietskörperschaften, auf deren Ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG).

#### §4

##### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht, soweit hierdurch die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern;
- b) Einfangen und Suchen von Tieren
- c) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht;
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen);
- e) Bergung und Absicherung von Sachen;
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- g) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten;
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

#### §5

##### Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 dieser Satzung:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG), § 7 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG), § 8 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG)
  - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG)
2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung:
  - a) die ersuchende Stadt, Gemeinde oder Gebietskörperschaft.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:

- a) Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- b) Kosten aufgrund Verdienstaussfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- c) Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt;

#### §6

##### Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 7, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel (Sachkosten) berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden.

Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet.

Jede weitere angefangene Stunde zählt ab der 5. Minute an als halbe und der 35. Minute als volle Einsatzstunde.

(3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 7 anfallen, enthalten.

(4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz oder die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

#### §7

##### Sachkosten

(1) Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-ausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.

(2) Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

#### §8

##### Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

(1) Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus.

Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unnötig wird.

(2) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nach dem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten bzw. Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Gerätehaus ergeben.

(3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbarem Fällen.

#### §9

##### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

#### §10

##### Haftung

(1) Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### §11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der aufgelösten Gemeinden



Bellingen vom 13.12.2001,  
 Birkholz vom 13.12.2001,  
 Bittkau vom 10.12.2001,  
 Cobbel vom 13.12.2001,  
 Demker vom 17.12.2001,  
 Grieben vom 11.12.2001,  
 Hüselitz vom 12.12.2001,  
 Jerchel vom 17.12.2001,  
 Kehnert vom 15.01.2002,  
 Lüderitz vom 11.12.2001,  
 Ringfurth vom 12.12.2001,  
 Schernebeck vom 10.12.2001,  
 Schönwalde vom 17.12.2001,  
 Uchtdorf vom 11.12.2001,  
 Uetz vom 17.12.2001,  
 Weißewarte vom 29.11.2001,  
 Windberge vom 29.11.2001,  
 Stadt Tangerhütte vom 24.05.1996 zuletzt geändert am 25.10.2001

außer Kraft.

Tangerhütte, den 18.02.2015

*H. Brohm*

Brohm  
 Bürgermeister



## Anlage 1

### **Kostensatz- und Gebührentarif zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte"**

#### 1. Stundensätze Personal je Einsatzstunde

1.1 Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	25,00 Euro
1.2 Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	20,00 Euro
1.3 Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	15,00 Euro
1.4 Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	12,50 Euro

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern (ohne Personal)

Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	100,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 16112)	120,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (BundLF 16 TS 8)	110,00 Euro
Löschfahrzeug (LF 8/6)	85,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 - TS 8 - STA)	70,00 Euro
Hubrettungsfahrzeug (OLK23/12)	185,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W)	75,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug (KLFB 1000 - TS 8)	50,00 Euro
Rüstwagen (RW I)	70,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	45,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW, MTF)	30,00 Euro
Gerätewagen ÖL (GW-ÖL-Anhänger)	30,00 Euro
Pulverlöschgerät PG 210	7,00 Euro
CO <sub>2</sub> 4 Flaschengerät	10,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger (TSA- TS 8)	35,00 Euro
Schlauchtransportanhänger (STA)	25,00 Euro
Schlauchhaspel	15,00 Euro

#### 3. Bereitstellung von Ausrüstung und Geräten (je Einsatztag)

Transportanhänger	10,00 Euro
Feldküche	75,00 Euro
Wasserwagen	25,00 Euro
Tragkraftspritze (TS 8)	50,00 Euro
Hochdrucklüfter	15,00 Euro
Notstromaggregat	25,00 Euro
Beleuchtungssatz (Halogenstrahler, Stativ, Kabeltrommel)	25,00 Euro
Trennschleifgerät	25,00 Euro
Motorkettensäge	30,00 Euro
Bolzschneider	10,00 Euro
Söffelpumpe B	20,00 Euro
Söffelpumpe C	15,00 Euro
Lenzpumpe	40,00 Euro
Tauchpumpe	15,00 Euro
Pressluftatemgerät	50,00 Euro
Atemschutzmaske	25,00 Euro
vierteilige Steckleiter	30,00 Euro
Klappleiter	10,00 Euro
Kübelspritze	5,00 Euro
Feuerlöscher	10,00 Euro
B - Druckschlauch	9,00 Euro
C - Druckschlauch	7,00 Euro
D - Druckschlauch	5,00 Euro

A - Saugschlauch	9,00 Euro
B - Saugschlauch	8,00 Euro
C - Saugschlauch	7,00 Euro
Saugkorb	3,00 Euro
Sammelstück	3,00 Euro
Standrohr und Schlüssel	5,00 Euro
Strahlrohr	3,00 Euro
Verteiler	3,00 Euro
Übergangsstück	1,00 Euro
Schlauchbrücken	10,00 Euro
Handscheinwerfer	5,00 Euro

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### **Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte**

**über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr.SR75/2013) eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik – nördlich der Ortschaft Uchtdorf gemäß §1 Abs.3 BauGB, §2 Abs.1 BauGB und § 8 Abs.4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik – nördlich der Ortschaft Uchtdorf gemäß §1 Abs.3, §2 Abs.1 BauGB und § 8 Abs.4 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 04.03.2015

*H. Brohm*

A. Brohm  
 Bürgermeister



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
 Telefon: 0 39 31/60 75 28  
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
 und Institutionen  
 Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
 Telefon: 03 91/59 99-439  
 Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31